

# RS OGH 1995/2/28 5Ob37/95, 5Ob148/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

## Norm

MRG §27 Abs3

## Rechtssatz

Hat der vom Hauseigentümer bevollmächtigte Verwalter eine nach § 37 Abs 1 MRG verbieten Ablöse vereinbart, ist hinsichtlich deren Rückforderung der Hauseigentümer - dem dieser Betrag rechtlich zukommen sollte - selbst dann passiv legitimiert, wenn ihm der Ablösevertrag tatsächlich nicht zugekommen ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 37/95  
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 5 Ob 37/95
- 5 Ob 148/03f  
Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 148/03f

Vgl aber; Beisatz: In Zweifelsfällen ist beim Verwalter anzunehmen, dass er eine Ablöse für den Vermieter vereinbart und entgegennimmt. Steht hingegen mit der erforderlichen Gewissheit fest, dass ein Hausverwalter zur Vereinbarung und Entgegennahme einer unzulässigen Ablösezahlung vom Hauseigentümer nicht wirksam bevollmächtigt war, haftet er selbst dem Konditionsgläubiger, der Hauseigentümer hingegen nur dann, wenn er das Geschäft nachträglich genehmigt oder sich den Vorteil daraus zugewendet hat. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070182

## Dokumentnummer

JJR\_19950228\_OGH0002\_0050OB00037\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)